

## **HEY, ALTER! Köln**

### Vereinsatzung

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

##### § 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "Hey, Alter! Köln".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

##### § 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wurde am 09.02.2021 gegründet.

##### § 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

##### § 1 Nr. 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

##### § 1 Nr. 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

##### § 2 Nr. 1

Der Verein setzt sich zum Zweck:

- a die Förderung der Jugendhilfe;
- b die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- c die Förderung offener und freier Software, welche sich insbesondere an Nutzer ohne spezielle technische Vorbildung richtet;
- d die Förderung der Nachhaltigkeit durch Weiterverwendung gebrauchter Hardware
- e die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Beschaffung von Hard- und Software aus Computerspenden Dritter, sowie deren Aufbereitung und Weitergabe an Kinder und Jugendliche verwirklicht werden, sowie durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Förderung dieser Zwecke

##### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### § 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

##### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet abschließend der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- f mit dem Tod des Mitglieds,
- g durch freiwilligen Austritt,
- h durch Streichung von der Mitgliederliste,
- i durch Ausschluss aus dem Verein,
- j bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags von mindestens einem Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- b Festsetzung und Beschluss einer Beitragsordnung und deren Ausgestaltung
- c Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin und einer stellvertretenden Kassenprüferin oder eines stellvertretenden Kassenprüfers.
- e Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden. Die Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Es muss ein virtueller Raum angeboten werden, der mit einem

Passwort geschützt ist (Videokonferenz). Zugangsdaten werden mit dem Einladungsschreiben kommuniziert. Die Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen als Usernamen teilnehmen und identifizierbar sein.

Der Schriftführer muss weiterhin ein Protokoll der Online-Mitgliederversammlung anfertigen, anschließend ausdrucken und unterzeichnen.

### **§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

### **§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer / der Schriftführerin geführt. Ist dieser / diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine(n) Protokollführende(n).

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleitung und des Protokollführers / der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen

- a auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn nicht aufschiebbare Vereinsinteressen es erfordern,
- b auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen.

#### **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- c dem / der 1. Vorsitzenden
- d dem /der 2. Vorsitzenden
- e dem Kassenwart / der Kassenwartin
- f und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die 1. oder 2. Vorsitzenden und jeweils mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 13 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom / von der 1. Vorsitzenden oder vom / von der 2. Vorsitzenden in Textform, fermündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

#### § 15 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **wir für pänz e.V. - Beratung, Hilfen, Prävention für Kinder und Familien**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.02.2021 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 06.04.2021 korrigiert.

Köln,  
6. April 2021